

**Verordnung der Stadt Schwabach
zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes
der Schwabach im Bereich der Stadt Schwabach
für die Fließstrecke der Schwabach von
Flusskilometer 6,8 bis Flusskilometer 0,0 in der Stadt Schwabach.**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 31 b Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (BGBl I S. 1224) in Verbindung mit Art. 61 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) folgende

Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Regelung des Wasserabflusses der Schwabach im Gebiet der Stadt Schwabach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

**§ 2
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für die Schwabach wird für die Fließstrecke im Stadtgebiet Schwabach von Flusskilometer 6,8 bis zur Mündung in die Rednitz Flusskilometer 0,0 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die vom Überschwemmungsgebiet Schwabach ganz oder teilweise betroffenen Grundstücke können den maßgeblichen Lageplänen im Maßstab 1 : 2.500 entnommen werden. Sie sind bei der Stadt Schwabach zur Einsicht hinterlegt. Im Übrigen können die Grenzen des Überschwemmungsgebietes aus dem im Anhang veröffentlichten Übersichtsplan (nicht maßstäblich) entnommen werden.
- (3) Veränderungen der Grundstücksgrenzen oder Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist gemäß Art. 61 Abs. 2 BayWG verboten, in den Überschwemmungsgebieten
- a) Anlagen jeglicher Art, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 - b) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Auffüllungen durchzuführen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Gewässers, den Wasserrückhalt oder den Wasserabfluss haben können;
 - c) Anpflanzungen (z.B. Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen) vorzunehmen, die geeignet sind, dem Wasserabfluss einen Widerstand entgegenzusetzen, der zu wasserwirtschaftlichen Folgen, insbesondere zu Rückstau, Wasserablenkung und Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, führen kann.
- (2) Unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als Grün- und Ackerland.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Schwabach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstands, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).
- (2) Die Ausnahme kann widerruflich erteilt werden; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Stadt Schwabach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen des Hochwasserschutzes, es erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise genehmigte Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- € geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Schwabach, den 29.10.2007
STADT SCHWABACH



Hartwig Reimann
Oberbürgermeister